

da casa val lumnezia



Tarifordnung
gültig ab 1. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Grundlagen.....	4
2. Tarifgestaltung	4
2.1 Pensionskosten	4
2.2 Betreuungskosten	5
2.3 Pflegekosten	5
3. Tarife und Kostenaufteilung	6
3.1 Tarifaufteilung stationärer Heimaufenthalt	6
3.2 Kostenträgeraufteilung	6
4. Verrechnungen	7
4.1 Grundlagen.....	7
4.2 Spezielle Verrechnungen	7
4.3 Zuschläge	8
4.4 Reduktionen.....	8
5. Kurzzeitaufenthalt (Ferienaufenthalt)	8
6. Aktivierungsangebot	8
7. Tages- und Nachtaufenthalt	8
7.1 Tarifaufteilung Tages- und Nachtaufenthalt	9
8. Aufenthaltsregelung	9
9. Hinweise	9
10. Inkrafttreten	10

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die in der Tarifordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer. Die Tarifordnung gilt für alle Bewohner im Alters- und Pflegeheim da casa val lumnezia und tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.

1.2 Grundlagen

Die Grundlagen für die Tarifordnung bilden das BESA LK2020 (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem, Leistungskatalog 2020) gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden.

Gestützt auf das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG, welche seit 01.01.2011 gültig sind, werden die Maximaltarife, die sich aus der Pensions-, der Pflege- und Betreuungstaxe zusammensetzen, in 12 Stufen festgelegt.

Bei einem **Neueintritt** wird eine Vorauszahlung von CHF 5'000.00, zahlbar innert 10 Tagen nach Heimeintrittsdatum erhoben. Dieser Betrag wird (unverzinst) mit der Schlussrechnung (Austritt oder Tod) des Bewohners verrechnet.

Für einen **befristeten Aufenthalt** kann ein Pauschalbetrag von CHF 1'000.00 pro Aufenthaltswoche, zahlbar vor Heimeintritt, erhoben werden. Diese Vorauszahlung wird mit der Schlussrechnung verrechnet.

Der Stiftungsrat beschliesst die jährlich geltenden Tarife unter Berücksichtigung der von der Regierung festgesetzten Maximaltarife.

2. Tarifgestaltung

Es gelten folgende Tarifkategorien:

- **Pensionskosten**
- **Betreuungskosten**
- **Pflegekosten**
- **Tages- und Nachtaufenthalt**
- **Akut- und Übergangspflege**

2.1 Pensionskosten

Die Pensionskosten decken die folgenden Kosten:

- Unterkunft im Einbett- oder Zweibettzimmer
- Benutzung der Gemeinschaftsräume
- Vollpension
- Zwischenmahlzeiten und Getränke
- Strom
- Heizung
- Wasser
- Regelmässige Zimmerreinigung inkl. Nasszellen
- Wäschebesorgung

2.2. Betreuungskosten

Die Betreuungskosten umfassen folgende Leistungen:

- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
- Zimmerservice ohne gesundheitliche Gründe kosten pro Mahlzeit CHF 2.00, pauschal alle Mahlzeiten CHF 6.00 pro Tag
- Aktivierung
- Alltagsgestaltung (Veranstaltungen, Ausflüge, Unterhaltung usw.)
- Hilfestellungen im Alltag
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
- Sterbebegleitung (palliative Betreuung)
- Bewohner- und Angehörigeninformation
- Blumenpflege, privates Mobiliar ordnen und reinigen
- Tee kochen, Zwischenmahlzeiten zubereiten, Früchte rüsten, usw.

2.3. Pflegekosten

Die Pflegekosten umfassen folgende Leistungen:

- Die Leistungen für die Pflege werden nach dem Eintritt des Bewohners nach BESA LK2020 erfasst. Die Einstufung in die Pflegestufe wird halbjährlich überprüft.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes / des Pflegeaufwandes wird die BESA-Einstufung angepasst. Bei kurzfristiger Krankheitsveränderung von maximal 7 Tagen erfolgt keine Neueinstufung.
- Der BESA LK2020 umfasst fünf Pflege Themen mit zehn Massnahmenpaketen (MP), die in Minuten-Zeiteinheiten ausgewiesen werden.

1 Psychogeriatrische Leistungen (3 MP)

- 1.2.1 Gedächtnis und Orientierung
- 1.2.2 Affektregulierung und Impulskontrolle
- 1.2.3 Sozialverhalten und Integration

2 Mobilität, Motorik und Sensorik

- 2.2.1 Mobilität, Motorik, Sensorik

3 Körperpflege (2 MP)

- 3.2.1 Kompensation der Selbstpflegefähigkeit des Körpers
- 3.2.2 Kontinenz und Kompensation der Inkontinenz

4 Essen und Trinken

- 4.2.1 Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme

5 Medizinische Pflege (3 MP)

- 5.2.1 Medikation und Schmerzmanagement
- 5.2.2 Wund- und Hautversorgung
- 5.2.3 Atmung und Sauerstoffversorgung

3. Tarife und Kostenaufteilung

Pflegestufe	Pflege-Minuten	3.1. Tarifaufteilung stationärer Heimaufenthalt					3.2. Kostenträgeraufteilung				
		Anerkannte Pensionskosten	Anerkannte Betreuungskosten	Anerkannte Pflegekosten	Bewohner-Anteil Pflegekosten	Anerkannte Gesamtkosten	Maximale Kostenübernahme Bewohnende	Anteil Krankenversicherung gem. Art. 7a Abs. 4 KLV	Rest-Pflegekosten (Finanzierung durch öffentliche Hand, Kanton/Gemeinde)	Kostenübernahme Wohnkanton (25 %)	Kostenübernahme Wohngemeinde (75 %)
0	0	146.00	43.00	0.00	0.00	189.00	189.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	bis 20	146.00	43.00	14.40	4.80	203.40	193.80	9.60	0.00	0.00	0.00
2	21 – 40	146.00	43.00	43.20	23.00	232.20	212.00	19.20	1.00	0.25	0.75
3	41 – 60	146.00	43.00	72.00	23.00	261.00	212.00	28.80	20.20	5.05	15.15
4	61 – 80	146.00	43.00	100.80	23.00	289.80	212.00	38.40	39.40	9.85	29.55
5	81 – 100	146.00	43.00	129.60	23.00	318.60	212.00	48.00	58.60	14.65	43.95
6	101 – 120	146.00	43.00	158.40	23.00	347.40	212.00	57.60	77.80	19.45	58.35
7	121 – 140	146.00	43.00	187.20	23.00	376.20	212.00	67.20	97.00	24.25	72.75
8	141 – 160	146.00	43.00	216.00	23.00	405.00	212.00	76.80	116.20	29.05	87.15
9	161 – 180	146.00	43.00	244.80	23.00	433.80	212.00	86.40	135.40	33.85	101.55
10	181 – 200	146.00	43.00	273.60	23.00	462.60	212.00	96.00	154.60	38.65	115.95
11	201 – 220	146.00	43.00	302.40	23.00	491.40	212.00	105.60	173.80	43.45	130.35
12	> 220	146.00	43.00	331.20	23.00	520.20	212.00	115.20	193.00	48.25	144.75

4. Verrechnungen

4.1 Grundlagen

- 4.1.1 Die Verrechnung erfolgt in der Regel mit dem Tag des Eintrittes
- 4.1.2 Ein Zimmer kann kostenpflichtig reserviert werden. Die Reservationstaxe setzt sich aus den Pensionskosten minus CHF 15.00 pro Tag zusammen. Die Reservationsgebühr wird monatlich in Rechnung gestellt und ist innert 20 Tagen zu begleichen.
- 4.1.3 Die Rechnung erfolgt monatlich, jeweils auf Monatsende und ist innert 20 Tagen zur Zahlung fällig.
- 4.1.4 Als Rechnungsschuldner gilt der Bewohner oder dessen Rechtsvertreter.
- 4.1.5 Feste Einrichtungen im Zimmer (Installationen usw.) dürfen nur mit Zustimmung der Heimleitung gemacht werden.
- 4.1.6 Beim Heimaustritt gilt eine 30-tägige Kündigungsfrist auf Ende eines Monats. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wenn das Zimmer bzw. der Platz vor Ablauf der Kündigungsfrist besetzt werden kann, endet die Kündigungsfrist.
- 4.1.7 Beim Heimaustritt muss das Zimmer vollständig geräumt werden.
- 4.1.8 Die Kostenübernahme durch die Gemeinden bzw. den Kanton wird direkt mit den zuständigen Stellen abgerechnet.
- 4.1.9 Arztkosten, Medikamente, Analysen usw. werden dem Bewohner direkt vom Hausarzt in Rechnung gestellt.
- 4.1.10 Eintritts-, Austritts-, Abreise- und Rückreisetage werden voll berechnet.
- 4.1.11 Für die obligatorische, kollektive Haftpflichtversicherung der Bewohner wird monatlich ein Betrag von aktuell CHF 3.00 verrechnet.
- 4.1.12 Alle Kleidungs- und Wäschestücke werden mit dem Namen des Bewohnenden bezeichnet. Dies wird vom Heim organisiert und dem Heimbewohner in Rechnung gestellt. Diese Regelung ist auch bei einem Ferienaufenthalt gültig.

4.2 Spezielle Verrechnungen

- 4.2.1 Flickarbeiten werden nach Aufwand verrechnet. Für die Organisation der chemischen Reinigung von empfindlichen Kleidungsstücke sind die Bewohner bzw. ihre Angehörigen selber verantwortlich. Kleideränderungen können wir nicht übernehmen.
- 4.2.2 Aussergewöhnliche Schäden und Abnützungen im Zimmer werden nach Aufwand verrechnet.
- 4.2.3 Alle weiteren privaten Auslagen wie z.B. Coiffeur, Pedicure, Toilettenartikel, Körperpflegeprodukte usw., werden nach den effektiven Auslagekosten verrechnet. Die Pflege leistet keine Coiffeur-, Maniküre- oder Pedicuredienste.
- 4.2.4 Beim Heimaustritt wird für die Schlussreinigung des Zimmers CHF 200.00 verrechnet.
- 4.2.5 Für die Wahrnehmung von Begleit- und Transportdiensten z.B. zum Arzt, Zahnarzt, Augenarzt, ins Spital oder anderes sind die Angehörigen zuständig. Bei Verhinderung der Angehörigen übernehmen wir die Transportdienstleistung und Begleitdienste zum Arzt, Zahnarzt oder Spital gegen Verrechnung. Andere Transportdienstleistungen und Begleitdienste können wir nicht übernehmen.
Kosten pro Kilometer CHF 1.20/exkl. MWST plus die Arbeitszeit des Chauffeurs CHF 70.00 pro Stunde/exkl. MWST. Falls eine Pflegefachperson den Transport begleiten muss, werden dafür zusätzlich CHF 70.00 pro Arbeitsstunde/exkl. MWST in Rechnung gestellt.
- 4.2.6 Administrative Hilfestellungen werden nach Aufwand verrechnet. Für Botengänge wie z.B. einkaufen, Kleider besorgen, etc. sind die Angehörigen zuständig. Sollte die Bewohnerin / der Bewohner keine Angehörigen haben, übernehmen wir diese Botengänge gegen Verrechnung der Arbeitszeit von CHF 70.00 pro Stunde/exkl. MWST plus der effektiven Kosten.

- 4.2.8 Bei der Überschreitung des Höchstpreises bei der Krankenkassen-Abrechnung der MiGeL Produkte (Mittel- und Gegenstände*), wird die Differenz dem Bewohnenden belastet.

*Mittel- und Gegenstände sind Inkontinenzmaterial, Wundversorgungsmittel, medizinische Hilfsmittel usw.

4.3 Zuschläge

- 4.3.1 Bei Todesfall werden die Pensionskosten noch 10 Tage (gerechnet ab Todestag) länger in Rechnung gestellt (abzüglich CHF 15.00 pro Tag für Mahlzeiten). Falls das Zimmer früher geräumt wird, werden die Kosten nur bis zur vollständigen Räumung des Zimmers verrechnet.

4.4 Reduktionen

- 4.4.1 Bei Spital-, Ferien- und Rehabilitationsabwesenheiten werden die Pensionskosten abzüglich CHF 15.00 pro Tag für Mahlzeiten in Rechnung gestellt (Ein- und Austrittstage gelten als Anwesenheit).
- 4.4.2 Aufenthalte im ausgelasteten Zweierzimmer berechtigen zu einer Reduktion von CHF 10.00 pro Tag / Bewohner
- 4.4.3 Bei ausschliesslicher Sondenernährung, sofern keine weiteren Getränke oder Mahlzeiten (Suppen, Tees, usw.) vom Haus bezogen werden, erfolgt eine Verpflegungsgutschrift von CHF 15.00 pro Tag.

5. Kurzzeitaufenthalt (Ferienaufenthalt)

Der Kurzzeit- bzw. Ferienaufenthalt dient der Angehörigenentlastung, der Kurzzeitpflege oder des Rehabilitationsaufenthaltes.

- Tarife gemäss Ziffer 3, Tarife und Kostenaufteilung
- Spezielle Verrechnungen, Zuschläge, Reduktionen gemäss Ziffer 4

6. Aktivierungsangebot

Wohnungsmieter der Alterswohnungen können auf Anfrage und sofern es die betrieblichen Gegebenheiten zulassen, verschiedene Aktivierungsangebote des da casa val lumnezia in Anspruch nehmen.

Die Teilnahme an den Aktivierungsangeboten wird gemäss Ziffer 7.1 Tarifaufteilung Tages- und Nachtaufenthalt des da casa val lumnezia monatlich verrechnet und ist innert 20 Tagen zahlbar. Die Ansätze in der Spalte „Kostenübernahme Bewohner“ weisen die Kosten für einen Tagesansatz aus. Bis vier Stunden wird ein halber, ab vier Stunden ein ganzer Tagesansatz verrechnet.

7. Tages- und Nachtaufenthalt

Für den Aufenthalt in den Tages- oder Nachtstrukturen werden die Pensionskosten zu 50% und die Betreuungskosten zu 100% der anerkannten Kosten gemäss Ziffer 3 verrechnet. Die anerkannten Pflegekosten richten sich nach dem Pflegeaufwand in Minuten (siehe Ziffer 7.1 Tarifaufteilung Tages- und Nachtaufenthalt).

7.1 Tarifaufteilung Tages- und Nachtaufenthalt

Pflege-Stufe	Pflege-Minuten	TOTAL Kosten (gemäss Ziffer 3)		Anerkannte Betreuungskosten	Kostenübernahme Bewohner	OKP gem. Art. 7a Abs.4 KLV	Kostenübernahme Wohnkanton (25 %)	Kostenübernahme Wohngemeinde (75 %)	Anerkannte Gesamtkosten
		-Pensionskosten -JuE (½)	-max. Übernahme OKP-Pflegekosten						
0	0	73.00	0.00	43.00	116.00	0.00	0.00	0.00	116.00
1	bis 20	73.00	4.80	43.00	120.80	9.60	0.00	0.00	130.40
2	21–40	73.00	23.00	43.00	139.00	19.20	0.25	0.75	159.20
3	41–60	73.00	23.00	43.00	139.00	28.80	5.05	15.15	188.00
4	61–80	73.00	23.00	43.00	139.00	38.40	9.85	29.55	216.80
5	81–100	73.00	23.00	43.00	139.00	48.00	14.65	43.95	245.60
6	101–120	73.00	23.00	43.00	139.00	57.60	19.45	58.35	274.40
7	121–140	73.00	23.00	43.00	139.00	67.20	24.25	72.75	303.20
8	141–160	73.00	23.00	43.00	139.00	76.80	29.05	87.15	332.00
9	161–180	73.00	23.00	43.00	139.00	86.40	33.85	101.55	360.80
10	181–200	73.00	23.00	43.00	139.00	96.00	38.65	115.95	389.60
11	201–220	73.00	23.00	43.00	139.00	105.60	43.45	130.35	418.40
12	über 220	73.00	23.00	43.00	139.00	115.20	48.25	144.75	447.20

8. Aufenthaltsregelung

- Der Aufenthalt im da casa val lumnezia begründet keinen Wohnsitz in Vella.
- Die Aufnahme von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz setzt eine Kostengutsprache des Wohnsitzkantons und / oder der Wohnsitzgemeinde voraus.

9. Hinweise

- Der Krankenversicherer ist berechtigt, die Herausgabe sämtlicher Bewohnerdaten (Pflegebericht, Pflegeplanung, Vitalzeichenkontrolle, individuelle Therapieplanung) zu verlangen. Die Akten müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nur für die Grundversicherung, nicht aber für die Zusatzversicherung verwendet werden.
- Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen. Die Parteien anerkennen als Gerichtsstand 7144 Vella. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist öffentlich-rechtlich.
- Mit Problemen, welche Sie mit einer Person ausserhalb unseres Heimes besprechen möchten, wenden Sie sich an die Ombudsstelle der Spitex-, Alters- und Behinderteninstitutionen Graubünden, Tel.: 0844 80 80 44, e-Mail: info@osab-gr.ch, oder www.osab-gr.ch
- Bei Fragen zur Finanzierung des Heimaufenthalts oder zur Ergänzungsleistung können Sie sich jederzeit an die Heimleitung oder an die Pro Senectute Graubünden, Beratungsstelle Surselva, Telefon 081 300 35 40 wenden.

10. Inkrafttreten

Der Stiftungsrat des da casa val lumnezia hat dieses Reglement genehmigt und auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Vella, 1. Januar 2026

Für den Stiftungsrat da casa val lumnezia:

Mathias Bundi, Präsident



Duri Blumenthal, Vizepräsident





da casa val lumnezia
Davos Cuort 27D
7144 Vella
Tel. 081 920 61 61
info@da-casa.ch
www.da-casa.ch